

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Cocktaillieferdienst

Autor	Beitrag
<p>Mahlstedt 19.05.2021 15:22</p>	<p>Moin,</p> <p>ich hoffe ihr könnt uns mit euren Erfahrungswerten weiterhelfen. :)</p> <p>Wir haben bei uns in der Stadt einen Gewerbetreibenden (laut Homepage befindet sich seine GmbH noch in Gründung, mit Hauptsitz in Bremen), der einen Cocktaillieferdienst betreibt /betreiben möchte. Die Bestellung der Cocktails erfolgt telefonisch.</p> <p>In das RG fällt das Ausliefern von Cocktails nicht, da kein RG vorliegt kann, wenn die Bestellung vom Kunden ausgeht. Laut § 56 Abs. 3 b) GeWo ist das Feilbieten von alkoholischen Getränken ebenfalls verboten, wobei im besagten Fall kein Feilbieten vorliegt, da die Bestellung vom Kunden ausgeht.</p> <p>Demnach müsste es sich bei einem Cocktaillieferservice um ein stehenden Gewerbe handeln.</p> <p>Fraglich ist, ob diese Tätigkeit unter §1 Abs.3 NGastG fällt. §1 Abs.3 NGastG sagt, dass ein Gaststättengewerbe vorliegt, wenn gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.</p> <p>Bricht man das auf unseren Sachverhalt runter, so müsste es sich um ein stehendes Gewerbe handeln, welches unter das NGastG fällt, da der Gewerbetreibende die Cocktails verzehrfähig anbietet?!</p> <p>Vielen Dank für eure Hilfe!</p> <p>Viele Grüße...</p>
<p>JoWe 10.08.2021 15:39</p>	<p>Lieber Kollege,</p> <p>Auch hier(NRW= Bundesgaststättengesetz) sind ähnliche Gewerbe zur Gewerbe-Anzeige(§14 GewO) gebracht worden.</p> <p>Es handelt sich um ein stehendes Gewerbe, was sich der Lebensmittelkontrolleur(Stichwort Hygiene des Zubereitungsraumes) ansehen sollte/kann. Andere Frage die man prüfen kann -wenn man will-: Ist der Betrieb/Wohnung des Gewerbetreibenden baurechtlich dafür genehmigt oder wird eine Nutzungsänderung vorweg benötigt?</p> <p>Da er die Coctails ausliefert und der Kunde sie nicht beim Gewerbetreibenden vor Ort an Ort und Stelle verzehrt, unterliegt hier niemand dem GastG.</p> <p>Ein Lieferdienst(z.B Flaschenpost) ,die Bierkästen oder Schnaps anliefert, uneterliegt daher ja auch nicht den Vorschriften des GastG.</p> <p>Gruß JoWe</p>
<p>Roesje 11.08.2021 10:08</p>	<p>:moin:</p> <p>Sehe ich genauso wie Kollege JoWe.</p> <p>Es gibt allerdings auch Konstrukte, da kann man auch einen Barkeeper mit buchen, der dann vor Ort bei den Kunden die Cocktails frisch zubereitet.</p> <p>Dann wären wir m.E. im GastG und beim erlaubnispflichtigen Teil des Alkoholausschanks.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH